

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO**
- MAB DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO**
- 10,0 Baumaßenszahl
 - 2,4 Geschosflächenzahl
 - 0,8 Grundflächenzahl
- H max: Höhe Baulicher Anlagen in Meter über Normalhöhennull (NHN) als Höchstmaß siehe textliche Festsetzung Nr. 2
- BAUWEISE, BAULINEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO**
- a abweichende Bauweise
- Baugrenze
 - Verkehrsfläche
 - Strassenbegrenzungslinie
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, PFLANZ- UND ERHALTBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB**
- Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung
 - Zweckbestimmung: RRB Regenkunthaltebecken
- GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB**
- Öffentliche Grünfläche
 - Zweckbestimmung: Schutz- und Trenngrün
- FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 26 BauGB**
- Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO
 - Verbotzone für Außenwerbung gem. § 28 Straßen- und Wegegesetz StWRG NRW
 - Beschränkungzone für Außenwerbung gem. § 28 Straßen- und Wegegesetz StWRG NRW
- BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE**
- Flur 10 Flurnummer
 - Flurstücksgrenzen und Flurstücknummer
 - vorhandene Böschung
 - Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 - Vorgeschlagene Abgrenzung (Stellplätze, Fahrbahn, Grundstücke, Gebäude)
 - Bestandshöhe in Meter o. NHN
 - Flur 10
 - Fahrbahnrand
 - Gebäude mit Hausnummer außerhalb Plangebiet

- 3 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE**
gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB iVm § 22 (a) BauNVO
- 3.1 Innerhalb der Gewerbe- und Industriegebiete ist abweichende Bauweise festgesetzt. Eine betriebsbedingte Überschreitung der Gebäudelängen von 50 m ist zulässig, wobei die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NW einzuhalten sind.
- 4 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**
gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
- 4.1 Zur Vermeidung einer Gewässer- oder Bodenbelastung sind Dachneigungen aus nicht beschichtetem und nicht wetterbeständigem Metall nicht zulässig.
- 4.2 Im Plangebiet sind Feuerwehreinrichtungen und -aufstellflächen sowie PKW-Stellplätze aus wasserdrucksicheren Materialien (Pflaster mit mindestens 30 % Fugenanteil, Fasergranitsteine, Schottersteinen, Drainagespaltsteinen o.ä.) anzulegen.
- 5 FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND/ ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN**
gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB
- 5.1 Alle gemäß zeichnerischer Festsetzung zu bepflanzen Flächen sind mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Pflanzabstand 1 x 1 m flächendeckend zu bepflanzen. Die Grünsubstanz der Flächen zur Anpflanzung und/ oder mit einem Erhaltungsgelände belegten Flächen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen einheimischen, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.
- 5.2 Es ist je angelfangene 1.000 m² Gewerbefläche mindestens ein mittel- bis großkroniger Baum (Bäume 1. oder 2. Ordnung) oder eine Strauchgruppe (mind. 5 Sträucher) auf dem Grundstück zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für die Anpflanzung sind heimische, standortgerechte und klimangepasste Gehölze zu wählen. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichwertigen Gehölzen zu ersetzen.
- 5.3 Die Dachflächen von Flachdächern oder flach geneigten Dächern bis 15° in Versenbauweise sind mit einem mindestens 8 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und dauerhaft flächig zu begrünen. Für Dächer in Leichtbauweise (Blech-, Faserverbund- oder verblechter Dachneigungen) wird dies empfohlen. Lichtkappen sowie haustechnische Anlagen, die dem Nutzungszweck des Gebäudes dienen, können zugelassen werden.

HINWEISE

- DENKMÄLER**
Erste Erdverweigungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn der LVL-Arbeit) für die LVL-Arbeitgeber, den Sachverständigen und den Eigentümer der Liegenschaft zu melden. Der Eigentümer der Liegenschaft ist verpflichtet, die Liegenschaft für die archaischen Untersuchungen durchzuführen und die Kosten zu tragen. Der Eigentümer der Liegenschaft ist verpflichtet, die Liegenschaft für die archaischen Untersuchungen durchzuführen und die Kosten zu tragen. Der Eigentümer der Liegenschaft ist verpflichtet, die Liegenschaft für die archaischen Untersuchungen durchzuführen und die Kosten zu tragen.
- KAMPFMITTEL**
West bei der Durchführung der Bauverfahren der Erdaushub aufgewirkene Verfüllungen auf oder neben vererdete Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe ist durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei unverzüglich zu verständigen.
- ARTENSCHUTZ**
Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes sollte der Umbruch der landschaftlichen Flächen nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten (15.03. - 15.07.) und Gehölzfällungen dürfen nicht während der Zeiten vom 01.03. - 30.09. erfolgen.
Für die Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptstrahlhöhe von 500 mm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zu verwenden (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Naturlumineszenzlampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. warmweiß, gelblich-weiß, orange, warmweiß, warmweiß). Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen und geschlossene Lampenkörper zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gebäudeflächen sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer und die Strahlungsleistung ist auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen.
- ANLAGEN DER AUßENWERBUNG ENTLANG DER L 571**
In einer Entfernung von 40 m vom Fahrbahnrand unterliegt die Errichtung oder Änderung von Anlagen der Außenwerbung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in jedem Einzelfall der Zustimmungspflicht des Straßenbausträgers. Anlagen der Außenwerbung sind in einer Entfernung von bis zu 20 m zur Fahrbahnkante der L 571 unzulässig.
- ERSCHEINUNG VORSCHRIFTEN**
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Erlasse und Urteile) können im Rahmen der Gemeinde Rosendahl, Fachbereich Planen und Bauen eingesehen werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB iVm § 1 (4 - 9) BauNVO)
- Das Gewerbegebiet wird nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert und eingeteilt. Die Abstandsätze zum Bundesgesetz über die Außenwerbung von 2007 (V-3 - 8804/25-1) sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten unzulässig. Dies gilt nicht für Betriebe der Abstandsätze VI und VII (Bd. Nr. 161 - 221) der Abstandsätze sowie diese in der Abstandsätze mit (*) gekennzeichnet sind. Ausnahme: Ausnahmeweise zugelassen werden können die übrigen Betriebe und Anlagen der Abstandsätze VI (Bd. Nr. 199 - 221), wenn im Einzelfall durch besonderen Immissionschutzmaßnahmen die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.**
- GE 1:**
In den mit GE 1 gekennzeichneten Flächen sind Betriebe und Anlagen der Abstandsätze I - VI (Bd. Nr. 1 - 221) der Abstandsätze zum Bundesgesetz über die Außenwerbung von 2007 (V-3 - 8804/25-1) sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten unzulässig. Dies gilt nicht für Betriebe der Abstandsätze VI und VII (Bd. Nr. 161 - 221) der Abstandsätze sowie diese in der Abstandsätze mit (*) gekennzeichnet sind. Ausnahme: Ausnahmeweise zugelassen werden können die übrigen Betriebe und Anlagen der Abstandsätze VI (Bd. Nr. 199 - 221), wenn im Einzelfall durch besonderen Immissionschutzmaßnahmen die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.
- GE 2:**
In den mit GE 2 gekennzeichneten Flächen sind Betriebe und Anlagen der Abstandsätze I - VI (Bd. Nr. 1 - 199) der Abstandsätze zum Bundesgesetz über die Außenwerbung von 2007 (V-3 - 8804/25-1) sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten unzulässig. Dies gilt nicht für Betriebe der Abstandsätze V und VI (Bd. Nr. 81 - 199) der Abstandsätze sowie diese in der Abstandsätze mit (*) gekennzeichnet sind. Ausnahme: Ausnahmeweise zugelassen werden können die übrigen Betriebe und Anlagen der Abstandsätze V (Bd. Nr. 161 - 199), wenn im Einzelfall durch besonderen Immissionschutzmaßnahmen die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.
- GE 3:**
In den mit GE 3 gekennzeichneten Flächen sind Betriebe und Anlagen der Abstandsätze I - V (Bd. Nr. 1 - 160) der Abstandsätze zum Bundesgesetz über die Außenwerbung von 2007 (V-3 - 8804/25-1) sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten unzulässig. Dies gilt nicht für Betriebe der Abstandsätze III und IV (Bd. Nr. 37 - 160) sowie diese in der Abstandsätze mit (*) gekennzeichnet sind. Ausnahme: Ausnahmeweise zugelassen werden können die übrigen Betriebe und Anlagen der Abstandsätze IV (Bd. Nr. 37 - 80), wenn im Einzelfall durch besonderen Immissionschutzmaßnahmen die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.
- GE 4:**
In den mit GE 4 gekennzeichneten Flächen sind Betriebe und Anlagen der Abstandsätze I - IV (Bd. Nr. 1 - 80) der Abstandsätze zum Bundesgesetz über die Außenwerbung von 2007 (V-3 - 8804/25-1) sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten unzulässig. Dies gilt nicht für Betriebe der Abstandsätze III und IV (Bd. Nr. 23 - 36) sowie diese in der Abstandsätze mit (*) gekennzeichnet sind. Ausnahme: Ausnahmeweise zugelassen werden können die übrigen Betriebe und Anlagen der Abstandsätze IV (Bd. Nr. 37 - 80), wenn im Einzelfall durch besonderen Immissionschutzmaßnahmen die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.
- Im Rahmen der unter 1.1 festgesetzten Nutzungsgliederung des Gewerbegebietes sind Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (a) BImSchG bilden, ausgenommen.**
- Innerhalb der mit GE 1*, GE 2* und GE 3* gekennzeichneten Gewerbegebiete sind im Rahmen der unter 1.1 festgesetzten Nutzungsgliederung genehmigungspflichtige Betriebe und Anlagen ausgeschlossen. Ausnahme: Ausnahmeweise zulässig sind geruchsmitteilende Betriebe und Anlagen im Einzelfall, wenn nachgewiesen wird, dass diese keinen Beitrag zu der Geruchsimmisionsbelastung leisten.**
- Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsfächen für den Verkauf an Endverbraucher unzulässig.**
- Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben sowie Betrieben des produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbes („Annenhandel“) können ausnahmeweise zugelassen werden, wenn die Verkaufsfäche dem Hauptbetrieb zugeordnet ist, in betrieblichem Zusammenhang errichtet ist, dem Hauptbetrieb flächenmäßig und unsatzmäßig deutlich untergeordnet, eine sortimentsbezogene Zuordnung zum Hauptbetrieb besteht, sowie solange die entsprechende gewerbliche Nutzung des Hauptbetriebs besteht und die Grenze der Großflächenkategorie i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschritten wird.**
- Im Gewerbegebiet sind Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen unzulässig.**
- Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie Betriebsräte und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind, sind genehmigungsfrei. Die Baumaße sind baurechtlich ungenehmigt sind (gem. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO) können im Gewerbegebiet ausnahmeweise zugelassen werden, wenn diese in das Betriebsgebäude integriert sind. Selbständige Wohngebäude für Betriebsleiter und Aufsichtspersonal sind unzulässig.**
- Im Gewerbegebiet sind die gem. § 8 (3) Nr. 2 bis 3 BauNVO ausnahmeweise zugelassen Nutzungen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Begräbnisstätten) unzulässig. Ausnahme: Ausnahmeweise zulässig sind Nutzungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb stehen.**

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Planzeichnerverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Baurecht für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbaurecht 2018 - (Bau NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1996 (GV NRW S. 696), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2688), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2942), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Landesnaturschutzgesetz (LansNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 944), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 18.03.2012 (BGBl. I S. 540), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), in der zuletzt geänderten Fassung.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

1. Aufstellungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.	2. Frühzeitige Beteiligung Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauplanung hat vom bis gem. § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden. Diese frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.	3. Beschluss zur Offenlage Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszuliegen.	4. Offenlage Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.	5. Satzungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am gem. § 10 Abs. 3 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgestellt.	6. Bekanntmachung Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.
Rosendahl, den	Rosendahl, den	Rosendahl, den	Rosendahl, den	Rosendahl, den	Rosendahl, den
Goththilf (Bürgermeister)	(SchriftführerIn)	Goththilf (Bürgermeister)	(SchriftführerIn)	Goththilf (Bürgermeister)	(SchriftführerIn)

Gemeinde Rosendahl

Bebauungsplan

"Eichenkamp III" - Ortsteil Osterwick

Planübersicht 1:10.000

Stand	22.02.2024	Vorentwurf gem. §§ 3 (1) / (4) (1) BauGB
Bearb.	CL / KW	
Plangröße	118 x 88	
Maßstab	1:1000	

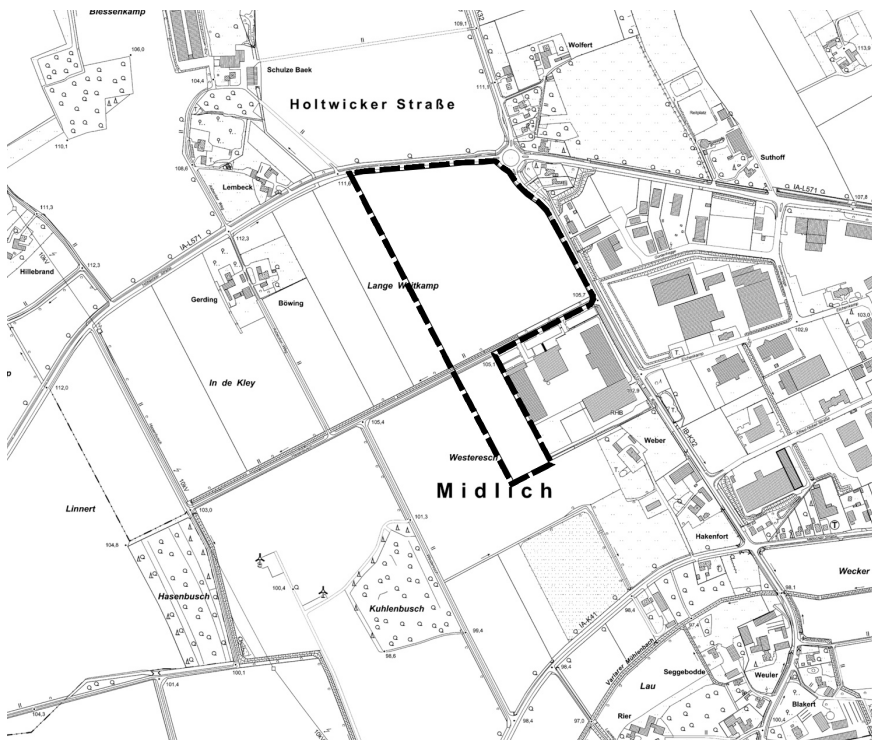
Planbearbeitung:

Bebauungsplan „Eichenkamp III“

Begründung – Vorentwurf –

§§ 3 (1) / 4 (1) Baugesetzbuch

Gemeinde Rosendahl



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	5
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	5
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	5
1.3	Derzeitige Situation	6
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	6
2	Städtebauliche Konzeption	9
3	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	10
3.1	Art der baulichen Nutzung	10
3.1.1	Sonstige allgemein zulässige Nutzungen	12
3.1.2	Ausnahmsweise zulässige Nutzung gem. § 8 (3) BauNVO	13
3.2	Maß der baulichen Nutzung	14
3.2.1	Grund- und Geschossflächenzahl/ Baumassenzahl	14
3.2.2	Höhe baulicher Anlagen	14
3.3	Überbaubare Flächen	15
3.4	Bauweise	15
4	Erschließung	15
4.1	Anbindung an das Straßennetz	15
4.2	Rad- und Fußwegenetz	15
4.3	Ruhender Verkehr	15
4.4	Öffentlicher Personennahverkehr	16
5	Natur und Landschaft / Freiraum	16
5.1	Grünkonzept / Festsetzungen zur Grüngestaltung	16
5.2	Eingriffsregelung	17
5.3	Biotop- und Artenschutz	17
5.4	Natura 2000	17
5.5	Wasserwirtschaftliche Belange	18
5.6	Forstliche Belange	18
5.7	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	18
5.8	Bodenschutz / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	18
6	Ver- und Entsorgung	19
7	Immissionsschutz	19
8	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	20
9	Belange des Denkmalschutzes	21
10	Flächenbilanz	21
11	Umweltbericht	22

11.1	Einleitung	22
11.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen während der Bau- und Betriebsphase	24
11.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	31
11.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	32
11.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	33
11.6	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	33
11.7	Zusätzliche Angaben	33
11.8	Zusammenfassung	34
12	Referenzliste der Quellen	36

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Eichenkamp III“ im Westen des Ortsteils Osterwick, westlich der Straße „Midlich“ (K 32) gefasst.

Das ca. 13,56 ha große Plangebiet wird begrenzt

- im Süden von der Straße Hasenbusch,
- im Osten durch die K 32 bzw. die westliche Grenze des Flurstücks 144, Flur 22, Gemarkung Osterwick,
- im Norden durch die L 571 und
- im Westen durch eine Parallele im Abstand von ca. 310 m zur K 32 bzw. ca. 85 m zu der westlichen Grenze des Flurstücks 144, Flur 22, Gemarkung Osterwick.

Die Grenzen sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Das Gewerbegebiet Eichenkamp im Ortsteil Osterwick wurde seit den 1970er Jahren erschlossen und ist mittlerweile zu großen Teilen bebaut. Zwar bestehen an verschiedenen Stellen Flächenreserven, jedoch sind diese entweder bereits als Erweiterungsflächen der vorhandenen Betriebe eigentumsrechtlich gesichert oder von kleinerem Zuschnitt.

Größere zusammenhängende Flächen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben sind weder im Gewerbegebiet Eichenkamp noch an anderer Stelle im Ortsteil Osterwick vorhanden.

Im Jahre 2009 wurden mit der der Aufstellung des Bebauungsplanes „Eichenkamp II“ die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung des Gewerbegebietes „Eichenkamp“ westlich der K 32 geschaffen. Zwischenzeitlich wurden die Flächen südlich des „Hasenbusch“ bebaut und sie sind mittlerweile vollständig genutzt.

Nachdem nunmehr auch die im bestehenden Gewerbegebiet „Eichenkamp“ verfügbaren Flächenreserven weitestgehend aufgebraucht sind, soll das Gewerbegebiet „Eichenkamp“ zur Deckung des weiterhin in Rosendahl und insbesondere im Ortsteil Osterwick bestehenden Bedarfs an gewerblichen Bauflächen in westlicher Richtung erweitert werden.

Ziel der Planung ist es somit, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ausweisung weitere Gewerbeflächen am westlichen Ortsrand Osterwicks zu schaffen. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes

„Eichenkamp III“ wird das Verfahren zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

1.3 Derzeitige Situation

Das ca. 13,56 ha große Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Osterwick in der Gemeinde Rosendahl zwischen der Holtwicker Straße im Norden und dem Wirtschaftsweg Hasenbusch im Süden. Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt und umfasst die Flurstücke 3, 55 und 56, Flur 21 in der Gemarkung Osterwick. Entlang der südlichen Grenze des Plangebietes verläuft parallel zum Hasenbusch eine ca. 5-8 m breite Gehölzreihe.

Das Umfeld in Richtung Osten sowie z. T. auch in Richtung Süden ist durch weitere gewerbliche Nutzungen geprägt. Ebenfalls in östlicher / nordöstlicher Richtung unmittelbar angrenzend befinden sich Wohnnutzungen im Außenbereich. Auch in westlicher / nordwestlicher Richtung liegen Wohnnutzungen im Bereich von landwirtschaftlichen Hofstellen. In nördliche und westliche Richtung befindet sich ein Übergang in den ackerbaulich genutzten Landschaftsraum von Osterwick.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, hat der Bund 2021 als Ergänzung zum Fachrecht den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) beschlossen.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft. Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Das Plangebiet und sein Umfeld befinden sich nach dem Kommunensteckbrief Rosendahl¹, der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, nicht im Einflussgebiet von Risikogewässern.

Der Varlarer Mühlenbach verläuft in einer Entfernung von ca. 450 m südlich des Plangebietes und stellt das nächstgelegene Risikogewässer dar. Selbst im Falle eines Hochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit (sog. Jahrhunderthochwasser) besteht für den Änderungsbereich keine Hochwassergefahr.

¹ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW – Hochwasserrisiko und Maßnahmenplanung Rosendahl. Dezember 2021

In den Starkregenhinweiskarten² für die Szenarien „seltener Starkregen“ (Wiederkehrintervall 100 Jahre) und „extremer Starkregen“ (90 mm/ h) ist der Änderungsbereich nicht von Überflutungen betroffen. In dem südlich der Holtwicker Straße (L 571) verlaufenden Seitengraben kann sich bei einem extremen Starkregen Wasser sammeln. Das kann Überflutungstiefen von 2-4 m verursachen. Die südlich angrenzende landwirtschaftliche Fläche kann dadurch im Nahbereich zum Graben und lokal begrenzt überschwemmt werden (max. 0,5 – 1m).

- **Regionalplan**

Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich zwischen den im Regionalplan dargestellten „Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ und den „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen“. Da die Abgrenzung der dargestellten „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ nicht auf einer in der Örtlichkeit klar ablesbaren Grenze basiert und die Planung an den bestehenden Siedlungsraum anschließt, kann der Bereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als GIB ausgelegt werden. Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl entspricht somit den räumlich konkretisierten Zielen des Regionalplanes Münsterland. Im Entwurf des derzeit in Aufstellung befindlichen Regionalplanes Münsterland sind die Flächen im Änderungsbereich als „Potenzialbereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-P)“ dargestellt. Insofern befindet sich die vorliegende Planung auch in Übereinstimmung mit den zeichnerischen Zielen des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes.

Darüber hinaus sind die folgenden Ziele aus dem Textteil des gültigen Regionalplans zu beachten:

- Ziel 1.1: Die kommunale Bauleitplanung hat ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich auszurichten. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung. Dauerhaft nicht mehr benötigte Flächenreserven sind wieder dem Freiraum zuzuführen.

² Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2020): Fachinformationssystem Klimaanpassung, Hochwasserschutz, Online unter <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de>. Abgerufen am 06.11.2023

- Ziel 3.2: Die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche dürfen durch die kommunalen Planungen nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie dies dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die jeweils sich abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht.
- Ziel 3.3: Die in den Flächennutzungsplänen vorhandenen Flächenreserven sind vorrangig zu entwickeln.

Für die Gemeinde Rosendahl wurde regionalplanerisch als Grundlage für künftige Bauleitplanverfahren bis 2044 ein Bedarf von 35 ha für Wirtschaftsflächen festgestellt.

Gemäß dem Siedlungsflächenmonitoring bestehen auf Ebene des Flächennutzungsplanes in Rosendahl insgesamt 13,67 ha gewerbliche Reserveflächen. Davon befinden sich allein ca. 4,5 ha im Bereich der noch nicht erschlossenen Bauflächen westlich der K 32 im Ortsteil Osterwick. Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden über diese 4,5 ha hinaus weitere 9,0 ha gewerbliche Bauflächen entwickelt. Vor dem Hintergrund der festgestellten Flächenbedarfe ist dies demnach möglich, ohne dass auf der Ebene des Flächennutzungsplans an anderer Stelle die Rücknahme einer gewerblichen Reserve zu erfolgen hat.

Da aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit im Ortsteil Osterwick auch keine sonstigen gewerblichen Flächenreserven mehr vorhanden sind und auch im Innenbereich keine Flächen bestehen, die als gewerbliche Bauflächen entwickelt werden könnten, entspricht die vorliegende Planung sowohl Ziel 1.1 als auch den Zielen 3.2 und 3.3 des Regionalplans.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet überwiegend „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Im Nordosten des Plangebietes sowie südlich der Straße „Hasenbusch“ und östlich der K 32 sind „gewerbliche Bauflächen“ dargestellt.

Östlich des Änderungsbereichs sind „gewerbliche Bauflächen“ dargestellt. Die L 571, die K 32 sowie die Straße „Hasenbusch“ sind als „Straßen des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge“ dargestellt.

- **Bebauungsplan**

Ein Bebauungsplan besteht für das Plangebiet nicht.

• **Landschaftsplanerische Vorgaben**

Das Plangebiet liegt im Landschaftsplan Rosendahl aus dem Jahr 2004. Die Festsetzungskarte enthält für das Plangebiet keine Vorgaben. Gemäß der Entwicklungskarte ist für das Plangebiet „Anreicherung mit belebenden Elementen“ vorgegeben (Entwicklungsziel 1.2.1). Die Entwicklungsräume sind durch eine intensive ackerbauliche Nutzung charakterisiert und sollen durch geeignete Maßnahmen zu einer vielfältigen, beziehungsreichen Landschaft entwickelt werden. Die besonderen Ziele umfassen:

- Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen im Sinne der Biotopvernetzung
- Erhalt, Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume insbesondere der schutzwürdigen Biotope.

Mit Inkrafttreten des nachfolgenden Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan an dieser Stelle i.S. des § 20 (4) LNatSchG zurück.

2 Städtebauliche Konzeption

Ziel des städtebaulichen Konzeptes ist es, die Entwicklung gewerblichen Bauflächen anknüpfend an die östlich der K 32 und südlich der Straße „Hasenbusch“ gelegenen Gewerbeflächen des Gewerbegebietes „Eichenkamp“ vorzunehmen. Dabei ist es das Ziel, nördlich der Straße „Hasenbusch“ ein flexibel nutzbares Angebot an Gewerbeflächen in unterschiedlichen Grundstücksgrößen vorzubereiten. Südlich des „Hasenbusch“ ist vorgesehen, Erweiterungsflächen für den dort ansässigen Betrieb zu entwickeln.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße „Hasenbusch“ mit Anschluss an die K 32 im Westen. Ausgehend von der Straße „Hasenbusch“ ist in nördlicher Richtung eine Ringerschließung vorgesehen. Damit wird eine Aufteilung der Bauflächen entsprechend den in Rosendahl überwiegend nachgefragten Betriebsgrößen von 2.500 bis max. 10.000 qm flexibel ermöglicht.

Über die Gliederung der Bauflächen nach der Abstandsliste des Abstandserlass NRW³ wird der Immissionsschutz der umgebend im Außenbereich befindlichen Wohnnutzungen auf Ebene der Bauleitplanung sichergestellt. Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG bilden, werden in diesem Zusammenhang ebenfalls ausgeschlossen.

³ Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (06.06.2007): Runderlass. Ministerialblatt NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659. Düsseldorf.

Aufgrund der im Plangebiet bestehenden Geruchsbelastung durch die in der Umgebung befindlichen landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebe werden geruchsemitterende Betriebe im nördlichen Teil des Plangebietes ausgeschlossen. Zugelassen werden können diese ausnahmsweise dann, wenn diese durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass sie keinen Beitrag zur Geruchssituation leisten, diese also nicht weiter verschlechtern.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Ansiedlung von produzierenden Betrieben und/oder Handwerksbetrieben. Aus diesem Grunde wird Einzelhandel im Plangebiet grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann lediglich Einzelhandel der sog. „Annexhandel“ von im Plangebiet ansässigen Betrieben zugelassen werden.

Mit einer Begrenzung der Gebäudehöhen auf ca. 12-13 m (in Abhängigkeit von der jeweiligen Geländehöhe) fügt sich eine künftige Bebauung unter Berücksichtigung der festgelegten Begrünungsmaßnahmen in das Landschaftsbild ein.

Im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels und Minderung der Eingriffe in den Naturhaushalt wird im Plangebiet eine Verpflichtung zur extensiven Begrünung von Flachdächern bei Gebäuden in Massivbauweise festgelegt. PKW-Stellplätze und Feuerwehrumfahrungen sind wasserdurchlässig zu gestalten und je 1.000 qm Grundstücksgröße ist ein mittel- bis großkroniger Baum zu pflanzen.

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen im Plangebiet werden als „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Gemäß § 1 (4) BauNVO werden die festgesetzten Bauflächen in der Abwägung mit den Belangen des Immissionsschutzes nach zulässigen Betrieben und Anlagen eingeschränkt. Grundlage hierfür ist der so genannte Abstandserlass NRW⁴.

Bezugspunkte für die Gliederung der Bauflächen sind die nächstgelegenen Wohnnutzungen im Außenbereich nordöstlich des Plangebietes in einem Abstand von ca. 50 m bzw. ca. 150 m nordwestlich des Plangebietes. Als Wohnnutzungen im Außenbereich genießen diese Wohnnutzungen den Immissionsschutzanspruch vergleichbar dem eines Mischgebietes. Daher kann die im Abstandserlass vorgesehene

⁴ Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (06.06.2007): Runderlass. Ministerialblatt NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659. Düsseldorf.

Gliederung der Abstandsklassen im Bebauungsplan angepasst werden (siehe Pkt. 2.2.2.5 des Abstandserlass NRW).

Entsprechend dieser Abstände erfolgt die Gliederung des Plangebietes in vier Bereiche (GE 1- GE 4):

- GE 1:

In den im Bebauungsplan mit GE 1 gekennzeichneten gewerblichen Bauflächen, die einen Abstand von ≤ 100 m von den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen besitzen, sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I – VII (Ifd. Nr. 1 - 221) der Abstandsliste 2007 sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Betriebe der Abstandsklasse VI und VII (Ifd. Nr. 161 – 221) der Abstandsliste soweit diese in der Abstandsliste mit (*) gekennzeichnet sind, da bei diesen Betrieben die Schallemissionen maßgeblich sind.

Ausnahmsweise zugelassen werden können die übrigen Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VII (Ifd. Nr. 200 - 221), wenn im Einzelfall durch Immissionsschutznachweis die Unbedenklichkeit der Betriebe in Bezug auf die von Ihnen verursachten Emissionen nachgewiesen wird.

- GE 2:

In den im Bebauungsplan mit GE 2 gekennzeichneten gewerblichen Bauflächen, die einen Abstand von ≤ 200 m von den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen besitzen, sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I – VI (Ifd. Nr. 1 - 199) der Abstandsliste 2007 sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Betriebe der Abstandsklasse V und VI (Ifd. Nr. 81 - 199) der Abstandsliste soweit diese in der Abstandsliste mit (*) gekennzeichnet sind.

Ausnahmsweise zugelassen werden können die übrigen Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI (Ifd. Nr. 161 - 199), wenn im Einzelfall durch besonderen Immissionsschutznachweis die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.

- GE 3:

In den im Bebauungsplan mit GE 3 gekennzeichneten gewerblichen Bauflächen, die einen Abstand von ≤ 300 m von den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen besitzen, sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I – V (Ifd. Nr. 1 - 160) der Abstandsliste 2007 sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Betriebe der Abstandsklassen V und IV (Ifd. Nr. 37 - 160) soweit diese in der Abstandsliste mit (*) gekennzeichnet sind.

Ausnahmsweise zugelassen werden können die übrigen Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V (Ifd. Nr. 81 - 160), wenn im Einzelfall

durch besonderen Immissionsschutznachweis die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.

- GE 4:

In den im Bebauungsplan mit GE 4 gekennzeichneten gewerblichen Bauflächen, die einen Abstand von ≤ 500 m von den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen besitzen, sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I – IV (Ifd. Nr. 1 - 80) der Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007 (V-3 - 8804.25.1) sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten unzulässig. Dies gilt nicht für Betriebe der Abstandsklassen III und IV (Ifd. Nr. 23- 36) soweit diese in der Abstandsliste mit (*) gekennzeichnet sind.

Ausnahmsweise zugelassen werden können die übrigen Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV (Ifd. Nr. 37 - 80), wenn im Einzelfall durch besonderen Immissionsschutznachweis die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.

Aufgrund der im Plangebiet bestehenden Geruchsimmissionssituation werden geruchsemitternde Betriebe in den Bereichen, die bereits derzeit eine Geruchsbelastung von ≥ 15 % der Jahresstunden aufweisen ausgeschlossen, um eine weitere Erhöhung der Geruchsimmissionen im Plangebiet und seinem Umfeld zu vermeiden (s. Pkt. 7). Diese Flächen befinden sich räumlich verteilt im nördlichen Teil des Plangebietes. Die entsprechenden Flächen sind mit GE 1 *, GE 2*, GE 3* gekennzeichnet. Im Sinne einer flexiblen Anwendung dieser Regelung wird ergänzend festgesetzt, dass geruchsemitternde Betriebe und Anlagen im Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn nachgewiesen wird, dass diese keinen Beitrag zu der Geruchsimmissionssituation leisten.

3.1.1 Sonstige allgemein zulässige Nutzungen

- **Schutz vor Auswirkungen „schwerer Unfälle“ gem. § 50 BImSchG**

Im Hinblick auf die Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des § 50 BImSchG auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, werden im Plangebiet

Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG bilden, ausgeschlossen.

- **Einzelhandel**

Aufgrund des großen Bedarfs nach Gewerbeflächen in Rosendahl sollen die Bauflächen im Plangebiet im Regelfall nicht durch Einzelhandelsbetriebe genutzt werden.

Um Gewerbe- und Handwerksbetrieben im Plangebiet die Möglichkeit zu eröffnen ihre Produkte direkt vor Ort zu vertreiben, können Verkaufsstätten von Handwerksbetrieben sowie Betrieben des produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbes („Annexhandel“) ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet ist, in betrieblichem Zusammenhang errichtet ist, dem Hauptbetrieb flächenmäßig und umsatzmäßig deutlich untergeordnet, eine sortimentsbezogene Zuordnung zum Hauptbetrieb besteht sowie solange die entsprechende gewerbliche Nutzung des Hauptbetriebs besteht und die Grenze der Großflächigkeit der Verkaufsfläche i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschritten wird.

- **Betriebe, die sexuellen Darbietungen und/oder Dienstleistungen dienen**

Die Zulässigkeit von Betrieben, die sexuellen Darbietungen und/oder Dienstleistungen dienen, wird aus den im Zusammenhang mit dem Ausschluss von Vergnügungsstätten aufgeführten Gründen (siehe Pkt. 3.1.2) ebenfalls ausgeschlossen. Insbesondere soll damit der Gefahr von Trading Down Effekten, die in einem Gewerbegebiet der geplanten Struktur bei Ansiedlung solcher Nutzungen gegeben ist, entgegenge wirkt werden.

3.1.2 Ausnahmsweise zulässige Nutzung gem. § 8 (3) BauNVO

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter werden aufgrund der im Plangebiet bestehenden Geruchsbelastung (siehe Pkt. 7) ausgeschlossen, um das Eintreten von Immissionskonflikten grundsätzlich zu vermeiden. Zudem sollen die Bauflächen für produzierendes Gewerbe, Handwerk und unternehmensbezogene Dienstleistungen vorgehalten werden.

Aus diesem Grunde werden auch die gem. § 8 (3) Nr. 2 und 3 BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle,

soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten in dem festgesetzten Gewerbegebiet ausgeschlossen.

Die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten soll auch deshalb im Plangebiet ausgeschlossen werden, um einen durch die Nachfrage nach Standorten für Vergnügungsstätten ausgelösten Anstieg der Grundstückspreise im Plangebiet zu vermeiden. Der Gefahr von Trading-Down Effekten, die durch die Ansiedlung von Vergnügungsstätten zu befürchten sind, soll mit dem Ausschluss dieser Nutzung im Plangebiet ebenfalls vorgebeugt werden.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Grund- und Geschossflächenzahl/ Baumassenzahl

Innerhalb des Plangebietes wird die Grundflächenzahl (GRZ) in dem Gewerbegebiet entsprechend den Orientierungswerten für Obergrenzen gem. § 17 BauNVO mit 0,8 festgesetzt, um im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine möglichst hohe Ausnutzung der festgesetzten Bauflächen zu ermöglichen. Geschossflächenzahl (GFZ) und Baumassenzahl (BMZ) werden mit 2,4 (GFZ) bzw. 10,0 (BMZ) festgesetzt um eine zumindest theoretisch mögliche Überschreitung der Orientierungswerte für Obergrenzen gem. § 17 BauNVO zu vermeiden.

3.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Aufgrund der stark schwankenden Geschosshöhen bei gewerblichen Bauten wird auf die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse im Bebauungsplan verzichtet. Anstelle dessen wird mit der Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen in Meter über NHN eine eindeutig definierte Obergrenze für die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen festgesetzt. Aufgrund des von Nord nach Süd abfallenden Geländeneiveaus wird die maximale Gebäudehöhe gestaffelt mit einer Höhe zwischen 124,50 m bis 120 m ü. NHN im nördlichen Teil des Plangebietes und 120,0 m bis 117,00 m ü. NHN im Teilbereich südlich der Straße „Hasenbusch“ festgesetzt. Dies entspricht bezogen auf das derzeitige Geländeneiveau einer maximalen Gebäudehöhe von ca. 12,0 m – 13,00 m.

Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen für technisch erforderliche untergeordnete Bauteile kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 3 m zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

3.3 Überbaubare Flächen

Die überbaubaren Flächen werden mit Baugrenzen großzügig eingefasst und halten zu den Erschließungsstraßen und den angrenzenden Grünstrukturen einen Abstand von 5 m ein, wodurch eine hohe Flexibilität in der Grundstücksausnutzung gegeben ist.

3.4 Bauweise

Um eine möglichst flexible Nutzung der Grundstücke mit baulichen Anlagen für die Gewerbebetriebe zu ermöglichen, wird wie bisher innerhalb des Änderungsbereiches eine „abweichende“ Bauweise festgesetzt, um in einer grundsätzlich „offenen“ Bauweise auch Gebäudelängen von mehr als 50 m zuzulassen. Die Grenzabstände gem. BauO NRW sind jeweils einzuhalten.

4 Erschließung

4.1 Anbindung an das Straßennetz

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße „Hasenbusch“ mit Anschluss an die K 32 im Westen. Ausgehend von dieser ist in nördlicher Richtung eine Ringerschließung vorgesehen. Die plangebietsinterne Ringerschließung besitzt eine Querschnittsbreite von 11,0 m mit Fahrbahn, Parkstreifen und einseitigem Gehweg. Im Süden ist eine ergänzende Querstraße vorgesehen, die aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung mit einem Querschnitt von 8,50 m (Fahrbahn und Gehweg) festgesetzt wird.

Entlang der L 571 und der K 32 wird ein „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ festgesetzt, um eine ungeordnete Zufahrt auf die klassifizierten Straßen auszuschließen.

Für die südlich der Straße „Hasenbusch“ gelegenen Flächen werden keine separaten öffentlichen Erschließungsflächen festgesetzt, da diese Flächen als Erweiterungsflächen des östlich angrenzend gelegenen Betriebes dienen sollen.

4.2 Rad- und Fußwegenetz

Die Erschließung des Plangebietes für den Fußgänger und Radfahrer erfolgt ausgehend K 32 im Osten des Plangebietes durch straßenbegleitende Fußwege.

4.3 Ruhender Verkehr

Die gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Stellplätze sind jeweils auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen.

4.4 Öffentlicher Personennahverkehr

Die Erschließung des Plangebietes für den öffentlichen Personennahverkehr erfolgt über die auf der Holtwicker Straße (L 571) verkehrende Buslinie des RVM.

5 Natur und Landschaft / Freiraum

5.1 Grünkonzept / Festsetzungen zur Grüngestaltung

Im Hinblick auf die Grüngestaltung des Standortes wird festgesetzt, dass zur Abschirmung gegenüber der freien Landschaft entlang der äußeren Plangebietsgrenze in einer Breite von 5 m flächendeckend heimische, standortgerechte Gehölze anzupflanzen sind.

Entlang der öffentlichen Erschließungsflächen werden diese Pflanzstreifen als „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Schutz- und Trenngrün“ festgesetzt. Ebenso wird der entlang der Straße „Hasenbusch“ bestehende Gehölzstreifen innerhalb einer „öffentlichen Grünfläche“ als „zu erhalten“ gesichert.

Für eine ansprechende Durchgrünung der zukünftigen Gewerbeflächen ist zudem je angefangene 1.000 m² Gewerbefläche mindestens ein mittel- bis großkroniger Baum oder eine Strauchgruppe auf dem Grundstück zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Dachflächen von Flachdächern oder flach geneigter Dächer bis 15° in Massivbauweise sind mit einem mindestens 8 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und dauerhaft flächig zu begrünen. Für Dächer in Leichtbauweise (Blech-, Faserzement- oder vergleichbarer Dacheindeckungen) wird dies empfohlen. Lichtkuppeln sowie haustechnische Anlagen, die dem Nutzungszweck des Gebäudes dienen, können zugelassen werden.

Alle gemäß zeichnerischen Festsetzungen zu bepflanzenden Flächen sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen flächendeckend zu begrünen. Die Grünsubstanzen dieser Fläche und der mit einem Erhaltungsgebot belegten Flächen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen, heimischen, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.

Zur Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen und einer schonenden Ausgestaltung des Planvorhabens wird zudem festgesetzt, dass Feuerwehrumfahrungen und -aufstellflächen sowie PKW-Stellplätze aus wasserdurchlässigen Materialien (Pflaster mit mindestens 30 % Fugenanteil, Rasengittersteine, Schotterrasen, Drainagepflaster o.ä.) anzulegen sind, sofern dem keine wasserrechtlichen Belange entgegenstehen.

Zur Vermeidung einer Gewässer- oder Bodenbelastung sind Dacheindeckungen aus nicht beschichtetem und nicht wetterbeständigem Metall nicht zulässig.

5.2 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB im Rahmen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist. Der notwendige naturschutzfachliche Ausgleich wird anhand der aktuellen Ist-Situation gemäß erfolgter Bestandserfassung ermittelt und mit den getroffenen Festsetzungen gem. der vorliegenden Planung verglichen (s. Anhang).

Im Ergebnis ist mit Umsetzung des Bebauungsplanes ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, der nicht plangebietsintern kompensiert werden kann. Art und Lage der Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.3 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW⁵ ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) erforderlich. Hierbei ist festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können.

Für die Bearbeitung der artenschutzfachlichen Belange wurde in vorliegendem Fall eine tiefergehende Artenschutzprüfung (Stufe II) durch ein faunistisches Gutachterbüro anhand einer vogel- und fledermauskundlichen Kartierung erstellt.

Die Ergebnisse des Fachgutachtens sowie die artenschutzrechtliche Auswirkungsprognose werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.4 Natura 2000

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Sundern“ (DE-4009-303) liegt in südöstlicher Richtung in einer Entfernung von rund 3,3 km. Auswirkungen der Planung auf das Natura 2000 Gebiet sind aufgrund dieser Entfernung nicht zu erwarten.

⁵ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

5.5 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

5.6 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

5.7 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet befindet sich im unmittelbaren Anschluss zu bereits verkehrlich und infrastrukturell erschlossenen Bereichen. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können genutzt werden. Die neuen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt. Gemäß BauO NRW sind die nutzbaren Dachflächen gewerblich genutzter Gebäude durch Photovoltaikanlagen zu nutzen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen geleistet.

Um die Erwärmung des Plangebietes in den Sommermonaten zu mindern, sind auf den privaten Baugrundstücken Baumpflanzungen vorzunehmen und die Dachflächen von massiven Gebäuden mit Flachdach zu begrünen. Darüber hinaus wird eine wasserdurchlässige Gestaltung von Stellplatzflächen und Feuerwehrumfahrten festgesetzt. Durch die Planung werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

5.8 Bodenschutz /

Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In vorliegendem Fall wird die Inanspruchnahme/ Umwandlung landwirtschaftlicher Ackerfläche in die Abwägung mit der Verfügbarkeit dringend benötigter gewerblicher Bauflächen eingestellt. Alternative Flächen, die mit einer geringeren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen einhergehen, bestehen nicht.

Das Plangebiet wird im wirksamen Regionalplan Münsterland als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) sowie im westlichen Teilbereich als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ (AFAB) dargestellt. Damit befindet sich das Plangebiet im Übergangsbereich zwischen einer vorgesehenen gewerblichen und einer

landwirtschaftlichen Nutzung. Gem. Ziel 2-3 LEP NRW hat sich die Siedlungsbereiche innerhalb der im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereich zu vollziehen. Im Fall der vorliegenden Planung kann davon jedoch abgewichen werden, weil der Planbereich unmittelbar an den Siedlungsraum anschließt und die Festlegung des Siedlungsraumes nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht (Ziel 2-3).

6 Ver- und Entsorgung

• Gas-, Strom- und Wasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes erfolgt durch den Ausbau der vorhandenen Netze.

Ein Konzept zur Löschwasserbereitstellung wird im weiteren Verfahren erarbeitet.

• Abwasserentsorgung

Für das Plangebiet ist eine Entwässerung im Trennsystem vorgesehen.

Die Ableitung des Schmutzwassers soll durch Anschluss an das bestehende Kanalisationsnetz im Bereich des östlich gelegenen Gewerbegebietes „Eichenkamp“ erfolgen. Ein Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung wird derzeit erarbeitet. Eine Versickerung des Niederschlagswassers scheidet aufgrund der Bodenverhältnisse aus. Grundsätzlich soll das Niederschlagswasser der nördlichen Teilflächen im Plangebiet zurückgehalten und gedrosselt in das parallel zum Hasenbusch verlaufende Gewässer (18/520) eingeleitet werden. Die für die Regenwasserrückhaltung erforderlichen Flächen sind im Süden des Plangebietes als „Flächen für die Ver- und Entsorgung“ mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltung“ planungsrechtlich gesichert. Das Entwässerungskonzept wird im weiteren Planverfahren ergänzt.

Die südlich des „Hasenbusch“ gelegenen Flächen werden an das Entwässerungsnetz des östlich angrenzenden Betriebes angeschlossen.

• Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftsmäßig durch ein von der Gemeinde Rosendahl konzessioniertes Unternehmen.

7 Immissionsschutz

Der Immissionsschutz der in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen Nutzungen wird im Rahmen des vorliegenden

Bebauungsplanes durch die Einschränkung der im Plangebiet zulässigen Art der gewerblichen Nutzung gem. der Abstandsliste des Abstandserlass NRW⁶ und den Ausschluss von Betrieben, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG bilden, sichergestellt (siehe Pkt. 3.1.1 und 3.1.2).

Als Grundlage der Planung wurde die im Plangebiet vorliegenden Geruchsbelastung aufgrund umgebender Tierhaltungsbetriebe untersucht⁷. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass innerhalb des Plangebietes Geruchsstundenhäufigkeiten von 12 - 23% (0,12-0,23) auftreten. Der gemäß Anhang 7 der Neufassung der TA Luft für Gewerbe- und Industriegebiete geltende Immissionswert von 15% (0,15) wird somit im südlichen und zentralen Bereich eingehalten, im Norden jedoch auch um ein gewisses Maß überschritten.

Entsprechend den Empfehlungen des Gutachters werden betriebsbezogene Wohnnutzungen gem. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Um eine weitere Erhöhung der Geruchsbelastung im Plangebiet und seinem Umfeld zu vermeiden, wird zudem festgesetzt, dass geruchsemitternde Betriebe in dem Bereich des Plangebietes, der von einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte betroffen ist, ausgeschlossen werden.

Der Immissionswert von 0,15 (= 15%) für Gewerbe- und Industriegebiete bezieht sich auf Wohnnutzungen im Gewerbe- bzw. Industriegebiet (z.B. Betriebsinhaber, die auf dem Firmengelände wohnen), die wie oben dargestellt im Plangebiet grundsätzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund der grundsätzlich kürzeren Aufenthaltsdauer von Arbeitnehmern im Vergleich zu Bewohnern eines Gebietes können in der Regel höhere Immissionen zumutbar sein. Die Höhe der zumutbaren Immissionen ist im Einzelfall zu beurteilen. Ein Immissionswert von 0,25 (25 %) soll jedoch nicht überschritten werden. Vor dem Hintergrund, dass dieser Höchstwert im Plangebiet flächendeckend eingehalten wird, werden keine weiteren Einschränkungen der gewerblichen Nutzung im Plangebiet vorgenommen.

8 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Aufgrund der bisherigen Nutzung liegen keine Informationen über Altlasten oder Bodenverunreinigungen im Plangebiet vor. Kampfmittelvorkommen sind bisher nicht bekannt.

⁶ Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, Ministerialblatt NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659

⁷ Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH (19.01.2024): Geruchstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan "Eichenkamp III" im Ortsteil Osterwick der Gemeinde Rosendahl, Bericht Nr. 5448.5/03. Ahaus

9 Belange des Denkmalschutzes

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

10 Flächenbilanz

Gesamtfläche	13,56 ha	–	100 %
davon:			
– Gewerbegebiet	11,39 ha	–	84,0 %
– Straßenverkehrsfläche	1,05 ha	–	7,8 %
– Flächen f.d. Ver- und Entsorgung des Niederschlagswassers	0,56 ha	–	4,1 %
– Öffentliche Grünfläche	0,56 ha	–	4,1 %

11 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB ist dem vorliegenden Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

11.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Eichenkamp III“ gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung im Ortsteil Osterwick zu schaffen. Das Plangebiet umfasst eine Größe von rund 13,56 ha und liegt am westlichen Ortsrand von Osterwick zwischen der Holtwicker Straße im Norden und dem Wirtschaftsweg Hasenbusch im Süden. Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt und umfasst die Flurstücke 3, 55 und 56, Flur 21 in der Gemarkung Osterwick. Entlang der südlichen Grenze des Plangebietes verläuft parallel zum Hasenbusch eine Gehölzreihe.

Das Umfeld in Richtung Osten sowie z. T. auch in Richtung Süden ist durch weitere gewerbliche Nutzungen geprägt. In nördliche und westliche Richtung liegt hingegen der freie ackerbaulich genutzte Landschaftsraum von Osterwick. Umliegend zum Plangebiet befinden sich sowohl in östlicher als auch westlicher Richtung Wohnnutzungen im Außenbereich bzw. im Bereich bestehender Hofstellen.

Für das Plangebiet erfolgt die Festsetzung von „Gewerbegebiet“ gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB. Das Maß der baulichen Nutzung bemisst sich am Orientierungswert von 0,8 (GRZ). Für eine randliche Eingrünung und landschaftsgerechte Einbindung des Vorhabens erfolgt entlang der Plangebietsgrenzen die überlagernde Festsetzung von Flächen mit Pflanzbindung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB.

• **Ziele des Umweltschutzes**

Das Plangebiet liegt im Landschaftsplan Rosendahl aus dem Jahr 2004. Die Festsetzungskarte enthält für das Plangebiet keine Vorgaben. Gemäß der Entwicklungskarte ist für das Plangebiet „Anreicherung mit belebenden Elementen“ vorgegeben (Entwicklungsziel 1.2.1). Die Entwicklungsräume sind durch eine intensive ackerbauliche Nutzung charakterisiert und sollen durch geeignete Maßnahmen zu einer vielfältigen, beziehungsreichen Landschaft entwickelt werden. Die besonderen Ziele umfassen:

- Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen im Sinne der Biotopvernetzung
- Erhalt, Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume insbesondere der schutzwürdigen Biotope.

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplanes weicht der Landschaftsplan gem. § 20 (4) LNatSchG entsprechend zurück.

Bestehende Landschaftsschutzgebiete bleiben von der Planung aufgrund der Entfernung (> 500 m) unberührt.

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Sundern“ liegt in südöstlicher Richtung, in einer Entfernung von rund 3,5 km. Auswirkungen, die die Schutz- und Erhaltungsziele des europäischen Schutzgebietes beeinträchtigen, sind aufgrund der vorliegenden Planung sowie der gegebenen Entfernung ausgeschlossen.

Die auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p> <p>Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden auf der vorliegenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt.</p>

Umweltschutzziele	
	Artenschutzrechtliche Vorgaben sind im Rahmen eines faunistischen Fachgutachtens und einer darauf aufbauenden Auswirkungsprognose (Artenschutzprüfung) berücksichtigt worden.
Fläche, Boden und Wasser	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Das Umweltschutzziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird insofern beachtet, als dass mit der vorliegenden Planung eine bedarfsgerechte Entwicklung von Flächen im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Bebauung und damit eine möglichst kompakte Siedlungsentwicklung verfolgt wird.</p>
Landschaft	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.</p> <p>Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung.</p> <p>Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass keine Biotopverbundflächen überplant werden. Durch die getroffenen Grünfestsetzungen in den Randbereichen des Plangebietes werden Auswirkungen durch eine landschaftsgerechte Einbindung der Planung in den Landschaftsraum reduziert.</p>
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz. Darüber hinaus erfolgt die Nutzung bestehender Infrastrukturen.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

11.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan-durchführung werden, soweit auf dieser Ebene möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie

positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf EU-, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt und übernimmt folglich eine Funktion für die Nahrungsmittelerzeugung/ den Futtermittelanbau/ den Anbau regenerativer Energieträger. - Es besteht keine regionale / überregionale Funktion für die Erholungsnutzung. - Unmittelbar südlich und östlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich bestehende gewerbliche Nutzungen. - Ebenfalls in östlicher / nordöstlicher Richtung unmittelbar angrenzend (Asbecker / Holtwicker Straße) befinden sich Wohnnutzungen im Außenbereich. Auch in westlicher / nordwestlicher Richtung liegen Wohnnutzungen im Bereich von Hofstellen. Das Plangebiet unterliegt Geruchsimmissionen ausgehend von den in der Umgebung bestehenden Tierhaltungsbetrieben. - Es bestehen Vorbelastungen aus dem Kfz-Verkehr auf der östlich des Plangebietes verlaufenden Straße „Midlich“ sowie der nördlich verlaufenden „Holtwicker Straße“.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf umliegende Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer von Bauarbeiten und der gesetzlich geregelten Arbeitszeiten, nicht überschritten. - Mit der vorliegenden Planung wird die Überbauung einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche planungsrechtlich vorbereitet. Hiermit einhergehend stehen die bislang ackerbaulich genutzten Flächen baubedingt für eine Nahrungsmittelproduktion / Futtermittelanbau bzw. den Anbau regenerativer Energieträger dauerhaft nicht mehr zur Verfügung. - Regionale / überregionale Erholungsfunktionen werden nicht berührt.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingt ist eine geänderte Immissionssituation anzunehmen. - Der Immissionsschutz der umgebend vorhandenen schützenswerten Nutzungen wird durch eine Gliederung des Plangebietes nach Abstandserlass NRW sichergestellt. Im nördlichen Teil des Plangebietes erfolgt darüber hinaus ein Ausschluss geruchsemittierender Betriebe. Aufgrund der bestehenden Geruchssituation im Plangebiet werden betriebsbezogene Wohnnutzungen gem. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO im Plangebiet ausgeschlossen.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das rund 13,56 ha große Plangebiet liegt am westlichen Siedlungsrand von Osterwick und umfasst landwirtschaftlich als Acker genutzte Flächen. - Das Umfeld in Richtung Osten sowie z. T. auch in Richtung Süden ist durch gewerbliche Nutzungen geprägt. In nördliche und westliche Richtung liegt hingegen der ackerbaulich genutzte Landschaftsraum. Umliegend zum Plangebiet befinden sich sowohl in östlicher als auch westlicher Richtung Wohnnutzungen im Außenbereich bzw. im Bereich landwirtschaftlicher Hofstellen. - Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft ein rund 5-8 m breiter Gehölzstreifen aus heimischen, standortgerechten Gehölzen parallel zum Wirtschaftsweg „Hasenbusch“. - Aufgrund der Flächengröße und der landwirtschaftlichen Nutzung mit bestehendem Offenlandcharakter können Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Die artenschutzrechtlichen Belange werden durch eine Artenschutzprüfung (Stufe II) bewertet und die Ergebnisse im weiteren Verfahren ergänzt (vgl. Kap. 5.3, „Biotop- und Artenschutz“). - Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Sundern“ liegt in südöstlicher Richtung in einer Entfernung von rund 3,5 km.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen verbunden sein. Inwieweit hiermit baubedingt artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG verbunden sind, werden im Rahmen des faunistischen Fachgutachtens bzw. der darauf aufbauenden Auswirkungsprognose untersucht und die Ergebnisse im weiteren Verfahren ergänzt. - Mit Umsetzung des Planvorhabens wird die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche einer gewerblichen Bebauung zugeführt. Die Fläche steht damit als Lebensraum für Arten des primär landwirtschaftlich genutzten Freiraums nicht mehr zu Verfügung. - Erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. - Die baubedingt zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen i. S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sind durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren (s. Anhang).
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch den eigentlichen Betrieb werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet. - Inwieweit betriebsbedingt artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden, wird im Rahmen des faunistischen Fachgutachtens bzw. der darauf aufbauenden Auswirkungsprognose untersucht und die Ergebnisse im weiteren Verfahren ergänzt. - Betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Schutzgut Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 13,56 ha, die im Regionalplan Münsterland maßgeblich als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) dargestellt wird. Teilflächen im westlichen Bereich des Plangebietes werden als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt. - Das Plangebiet liegt im Anschluss an bestehende gewerblich genutzt Flächen. - Das Schutzgut beinhaltet als Teil der Landschaft auch Grundflächen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist (vgl. Schutzgut „Boden“).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die baubedingten Auswirkungen umfassen eine Flächeninanspruchnahme in einer Größenordnung von rund 13,56 ha. Aufgrund der festgesetzten Flächen zur Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Gehölzen ist jedoch nicht von einer vollflächigen Inanspruchnahme des Schutzgutes auszugehen. Hierzu trägt auch die festgesetzte Grundflächenzahl (0,8) als Maß der max. zulässigen Versiegelung bei. - Baubedingt ist mit einer nachfolgenden Umsetzung eine Verkleinerung landwirtschaftlich genutzter Flächen zugunsten von Gewerbeflächen verbunden. - Ein baubedingter Flächenverbrauch verursacht Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Landschaft, Wasser und Boden und resultiert zudem in negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Klima, Kultur- und Sachgüter. - Durch die Wahl eines versickerungsfähigen Pflasters können negative Auswirkungen auf das Schutzgut im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung/ der Bauausführung reduziert werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes ist bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der zukünftigen Gewerbebetriebe und der zugeordneten Kfz-Verkehre nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Dem Plangebiet unterliegt gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (BK 1: 50.000) eine Braunerde-Pseudogley. Die Ertragsfähigkeit liegt im mittleren Bereich (Bodenschätzung zwischen 45 – 60). Eine Schutzwürdigkeit wurde nicht bewertet. - Die ursprünglichen Bodenverhältnisse sind durch die landwirtschaftliche Nutzung (z. B. durch Ausbildung eines Bearbeitungshorizontes (A_p) aufgrund der Ackernutzung/ Meliorationsmaßnahmen) verändert worden. Aufgrund der aktuellen ackerbaulichen Nutzung ist jedoch nach Maßgabe einer guten landwirtschaftlichen Praxis nicht von erheblichen Vorbelastungen auszugehen.

Schutzgut Boden	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut überbaut, welches zur Produktion von Futter- bzw. Nahrungsmitteln/ regenerativen Energieträgern genutzt wird. Eine Inanspruchnahme des Schutzgutes ist baubedingt unausweichlich, stellt jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Inwieweit mit Umsetzung des Planvorhabens ein Eingriff in Natur und Landschaft i. S. der Eingriffsregelung verbleibt, wurde im Zuge der vorliegenden Planung (s. Anhang) abschließend ermittelt und ist durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. - Durch Befahren des Bodens mit Baufahrzeugen können bei ungünstigen Witterungsverhältnissen lokale Bodenverdichtungen entstehen und sind im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung zu vermeiden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb zukünftiger Kfz auszuschließen. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind keine klassifizierte Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden. Das Plangebiet liegt nach Auskunft des Fachinformationssystems ELWAS (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, 2017) außerhalb von Wasserschutzgebieten / Heilquellen. - Das Plangebiet liegt über dem Grundwasserkörper „Oberkreide der Baumberge / Schöppinger Berg / Osterwicker Hügel“. - Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter / vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete. - Das nächstgelegene klassifizierte Gewässer (Varlarer Mühlenbach) befindet sich in südlicher Richtung in einer Entfernung von rund 650 m.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung der Planung werden keine Oberflächengewässer / Wasserschutzgebiete beeinträchtigt. - Die natürlichen Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse werden im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung und in Abhängigkeit der beabsichtigten Entwässerung (s. Kap. 6) durch die zukünftigen Versiegelungen lokal verändert. Nachteilige Auswirkungen können beispielsweise durch die Wahl eines versickerungsfähigen Pflasters – sofern mit den funktionalen Anforderungen möglich – reduziert werden. Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkungen der Grundwasserströme werden diese Veränderungen voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z. B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung zu erwarten.

Schutzgut Wasser	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der Gebäude und der zukünftigen Kfz-Verkehre auszuschließen. - Eine abschließende Beurteilung der betriebsbedingten Auswirkungen der zukünftigen Gewerbebetriebe ist jedoch auf der vorliegenden Planungsebene aufgrund fehlender Detailkenntnisse nicht möglich und der abschließenden Genehmigungsplanung vorbehalten. Erheblich nachteilige, betriebsbedingte Auswirkungen können auf der nachfolgenden Genehmigungsebene ausgeschlossen werden.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Auf Grundlage des Fachinformationssystems „Klimaanpassung“ (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2020) ist das Plangebiet durch ein Freilandklima gekennzeichnet. Das Plangebiet übernimmt, mitsamt angrenzenden Ackerflächen, eine eher geringe thermische Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet befindet sich jedoch innerhalb eines hohen Kaltluftvolumenstroms. - Die thermische Situation der unmittelbar angrenzenden Gewerbeflächen wird nach Angabe des Fachinformationssystems aktuell als „Gewerbe- und Industrieklima“ bewertet. In der Gesamtbetrachtung sind die gewerblich genutzten Bereiche daher durch eine „weniger günstige thermische Situation“ gekennzeichnet. - Bestehende Gehölzstrukturen übernehmen allgemein positive Funktionen i. S. des Luft- und Klimaschutzes (Beschattung, Verdunstung, Schadstofffilterung).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die absehbaren baubedingten Auswirkungen bestehen u. a. in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgase, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen. - Durch den Flächenverbrauch gehen reale und potentielle Senken für CO₂ verloren. - Eine Entfernung von Gehölzen und damit ein Verlust positiver Eigenschaften i. S. des Luft- und Klimaschutzes ist auf Grundlage der getroffenen grünordnerischen Festsetzungen nicht zu erwarten. - Insgesamt ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. Es wird eine Erweiterung des Siedlungsklimas (Gewerbe- und Industrieklima) planungsrechtlich vorbereitet. Etwaige positive Eigenschaften der bisherigen Landwirtschaftsflächen für angrenzende Siedlungsbereiche (in Abhängigkeit der jeweiligen Feldfrucht z. B. als thermische Ausgleichsflächen) werden reduziert.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen des nachfolgenden Betriebs ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch Kfz-Verkehre bzw. mit einer Verlagerung von Anlieferungs-, Kunden- und Mitarbeiterverkehren im Rahmen der entsprechenden Nutzungen auszugehen. Eine abschließende Beurteilung derartiger betriebsbedingter Auswirkungen ist jedoch ohne konkrete Detailkenntnisse der späteren Nutzungen auf der vorliegenden Planungsebene nicht abschließend möglich. Von einer Überschreitung gesetzlicher Vorgaben ist nicht auszugehen. - Bei den zukünftigen Gebäuden entstehen durch den Betrieb - jedoch in Abhängigkeit der tatsächlichen Bauweise - verschiedene Emissionen, z. B. durch Wärmeverluste der Gebäude. Die Neubauten werden nach den gesetzlich definierten Standards wie den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet. - Die betriebsbedingten negativen Aspekte des Planvorhabens führen – soweit auf der vorliegenden Ebene ersichtlich – nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalplan (Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 2013) befindet sich das Plangebiet in der Kulturlandschaft des Kernmünsterlandes. Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche bzw. bedeutsame Objekte, Orte und Sichtbeziehungen liegen nicht vor. - Das Landschaftsbild ist neben der landwirtschaftlichen Ackernutzung sowie der bestehenden Gehölzreihe entlang des Wirtschaftsweges „Hasenbusch“ auch durch die bestehenden gewerblichen Nutzungen geprägt. - Es besteht derzeit jedoch insgesamt eine funktionale Eingrünung von Seiten des nördlich angrenzenden Landschaftsraumes, maßgeblich durch die Gehölzreihe am Hasenbusch. Gleichwohl ist der visuelle Eindruck der Ortslage aus dieser Richtung insbesondere durch die Hochregallager im Bereich des Gewerbegebietes an der Alfred-Nobel-Straße moderat vorbelastet. Im Umfeld zum Plangebiet befindet sich in südwestlicher Richtung in ca. 500 m Entfernung zudem eine Windenergieanlage.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen (z. B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten. - Baubedingt erfolgt die Erweiterung des Siedlungsraumes in Form eines Gewerbegebietes. Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung neugestaltet. Aufgrund der getroffenen Höhenfestsetzungen im Plangebiet können auch visuelle Auswirkungen, die auf den westlichen / nördlichen Landschaftsraum ausstrahlen nicht ausgeschlossen werden. Von einer Überschreitung der Erheblichkeitschwelle ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (Gewerbe, Windenergieanlagen) nicht auszugehen. - Die westliche Ortseingangssituation ist mit Umsetzung des Planvorhabens zukünftig verstärkt durch gewerbliche Nutzungen geprägt.

Schutzgut Landschaft	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen i. S. von visuellen Auswirkungen z. B. durch eine Zunahme / Verlagerung von Fahrzeugverkehren sind bei einem Vergleich mit dem aktuellen Ist-Zustand nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Prozesse werden – soweit auf der vorliegenden Planungsebene ersichtlich – nicht in den Landschaftsraum ausstrahlen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Kulturgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. - Sachgüter mit relevanter gesellschaftlicher und / oder architektonischer Bedeutung liegen nicht vor.
Baubedingte Auswirkungen	- Eine erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten. - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeit überschreiten, sind nicht anzunehmen.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.

11.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form, d. h. maßgeblich landwirtschaftlich als Acker genutzt. Der schmale Gehölzstreifen entlang des Wirtschaftsweges „Hasenbusch“ würde sich nach Maßgabe

des § 39 LNatSchG (Hecken ab 100 m Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts) weiterentwickeln. Positive Entwicklungstendenzen sind aufgrund der maßgeblichen Ackernutzung für das Plangebiet jedoch nicht zu erwarten. Der lineare Gehölzstreifen wird in die vorliegende Planung entsprechend integriert.

11.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

- **Verringerungsmaßnahmen während der Bauphase**
 - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum.
 - Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. Eindeutige Festlegung von Zufahrtswegen zur Baustelle.
 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies/Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder –abtrag im Wurzelbereich).

- **Verringerungs-, Ausgleichsmaßnahmen während der Betriebsphase**
 - Um bei der Durchführung des Planvorhabens negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten i.S.d. § 44 (1) BNatSchG bzw. der „planungsrelevanten Arten NRW“ zu vermeiden ist die Einhaltung der Vorgaben gem. Artenschutzprüfung (vgl. Kap. „Biotop- und Artenschutz“) notwendig.
 - Die Nutzung erneuerbarer Energien, z.B. Solarthermie, und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) vorbehalten.
 - Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB im Rahmen der vorliegenden verbindlichen

Bauleitplanung auszugleichen ist. Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wird im weiteren Verfahren ergänzt.

11.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Planung soll der bestehende Bedarf nach Gewerbeflächen in Rosendahl, Ortsteil Osterwick planungsrechtlich vorbereitet werden. Das ausgewählte Plangebiet ist aufgrund seiner Größe, seiner Verfügbarkeit, seiner günstigen Anbindung an das Verkehrsnetz sowie der Lage zu bestehenden Gewerbeflächen besonders geeignet. Im Ortsteil Osterwick befindet sich kein anderweitiger Standort, der unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben für eine weitere gewerbliche Entwicklung zur Verfügung steht. Dementsprechend liegen hiernach - sowie unter Beachtung der notwendigen Flächenverfügbarkeiten - auch keine alternativen Planungsmöglichkeiten vor. Eine anderweitige Planung (plankonforme Alternativen) mit geringeren städtebaulichen bzw. umweltplanerischen Auswirkungen (z. B. geringere Flächeninanspruchnahme, günstigere Erschließungsvariante) liegt nicht vor.

11.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen.

In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ20, HQ100, HQ1000) besteht für das Plangebietes kein Hochwasserrisiko.

Weitere Gefahrgutunfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingte Gefahrgutunfälle sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

11.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüberhinausgehende technische Verfahren wurden ggfs. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu

entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die von dem Planvorhaben ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die Umsetzung und Entwicklung der im Bebauungsplan getroffenen Grünfestsetzungen sowie der erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind durch die zuständige Zulassungs- bzw. Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid zu konkretisieren und entsprechend zu prüfen. Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG erforderlichen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

Die sachgerechte Zwischenlagerung und der Wiedereinbau von Oberboden (Mutterboden) ist gem. § 202 BauGB zu überprüfen.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

11.8 Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Eichenkamp III“ gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere gewerbliche Entwicklung im Ortsteil Osterwick zu schaffen.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von rund 13,56 ha und liegt am westlichen Ortsrand von Osterwick zwischen der Holtwicker Straße im Norden und dem Wirtschaftsweg Hasenbusch im Süden. Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt und umfasst die Flurstücke 3, 55 und 56, Flur 21 in der Gemarkung Osterwick. Entlang der südlichen Grenze des Plangebietes verläuft parallel zum Hasenbusch eine Gehölzreihe.

Das Umfeld in Richtung Osten sowie z. T. auch in Richtung Süden ist durch weitere gewerbliche Nutzungen geprägt. In nördliche und westliche Richtung liegt hingegen der freie ackerbaulich genutzte Landschaftsraum von Osterwick. Umliegend zum Plangebiet befinden sich sowohl in östlicher als auch westlicher Richtung Wohnnutzungen im Außenbereich bzw. im Bereich bestehender Hofstellen.

Für das Plangebiet erfolgt die Festsetzung als „Gewerbegebiet“ gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB. Das Maß der baulichen Nutzung bemisst sich am

Orientierungswert von 0,8 (GRZ). Für eine randliche Eingrünung und landschaftsgerechte Einbindung des Vorhabens erfolgt entlang der Plangebietsgrenzen die überlagernde Festsetzung von Flächen mit Pflanzbindung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB.

Um mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen, erfolgte auf der vorliegenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine artenschutzfachliche Betrachtung im Rahmen einer tiefergehenden Artenschutzprüfung durch einen faunistischen Fachgutachter. Im Ergebnis sind - unter Beachtung der fachgutachterlich benannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ersichtlich, die einer nachfolgenden Planumsetzung entgegenstehen. Die vorliegende Planung ist daher aus artenschutzfachlicher Sicht vollzugsfähig.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass durch die zukünftigen Versiegelungen ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden verbunden ist. Dieser ist jedoch – genauso wie eine nachfolgende Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche – baubedingt unvermeidbar und in die Abwägung mit den Belangen einer gewerblichen Entwicklung einzustellen. Anderweitige, alternative Planungsmöglichkeiten i. S. einer Wiedernutzbarmachung bereits vorgelasteter Flächen bestehen in vorliegendem Fall jedoch nicht.

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist. Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich in derzeitiger Art und Umfang weiterhin genutzt.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüberhinausgehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Dies betrifft insbesondere die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen sowie die naturschutzfachlichen

Kompensationsmaßnahmen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

12 Referenzliste der Quellen

Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.geoportal.nrw. Abgerufen: 19.09.2023.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2020): Fachinformationssystem Klimaanpassung, Hochwasserschutz. Online unter <http://www.klimaanpassungskarte.nrw.de>. Abgerufen am 26.09.2023

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster. Münster. Online unter: https://www.lwl.org/302a-download/PDF/kulturlandschaft/KuLaReg_MSLand_Korrektur_neu-WEB.pdf. Abgerufen: Juni 2023.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2017): Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: 18.09.2023.

Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH (19.01.2024): Geruchstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan "Eichenkamp III" im Ortsteil Osterwick der Gemeinde Rosendahl, Bericht Nr. 5448.5/03. Ahaus

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Rosendahl
Coesfeld, im Februar 2024

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Abstandsliste 2007 Abstandsliste 2007 (4. BimSchV: 15.07.2006)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BimSchV
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen soweit die Feuerungsleistung 900 MW übersteigt (#)	30	4.1 (1)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kohereien und Casuarke	31	4.1 (1)
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke; Anlagen zur Gewinnung von Rohisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen	32	4.1 (1)
		4	4.4 (1)	Mineralabfallanlagen (#)	33	m), n), o)
		5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer	34	q)
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 11 oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)	35	4.6 (1)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rosten, Schmelzen oder Sintern von Erzen	36	8.8 (1)
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Einschmelzen von Rohisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nr. 27 und 46)	37	8.10 (1)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichtisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumtüllen (#)	38	-
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Containern) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)	39	-
II	1.000	11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)	40	1.10 (1)
		12	4.1 (1) c), d)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)	41	2.8 (1+2)
		13	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von metallurgischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)	42	2.11 (1)
		14	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)	43	2.13 (2)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)	44	2.15 (1)
		16	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Boziden (#)	45	3.6 (1 + 2)
		17	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)	46	3.2 (1) b)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten	47	3.7 (1)
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)	48	3.11 (1 + 2)
		20	10.15 (1+2)	a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)	49	3.16 (1)
III	700	21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschaublen (s. auch lfd. Nr. 101)	50	4.1 (1)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)	51	h)
		23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)	52	4.1 (1)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugnissen (#)	53	4.5 (2)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen	54	4.7 (1)
		26	2.4 (1+2)	Magnesi, Quarzit oder von Ton zu Schamotte	55	4.8 (2)
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlherstellung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstahlgewicht (*) (s. auch lfd. Nr. 8 und 46)	56	5.1 (1)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorabfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)	57	5.2 (1)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)	58	5.5 (2)
		30	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)	59	5.8 (2)
31	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)	30	1.1 (1)		
32	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoffoder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)	31	8.2 (1) a) und b)		
33	4.6 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)	32	1.8 (2)		
34	8.8 (1)	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochöfenschlacke)	33	1.9 (2)		
35	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)	34	1.10 (1)		
36	-	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)	35	2.8 (1+2)		
37	1.1 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder ähnlichem Abgas durch den Einsatz von Abfallholzen ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenaromatischen Verbindungen mit einer Feuerungsleistung von 50 Megawatt oder mehr	36	2.11 (1)		
38	1.8 (2)	Elektronspannanlagen mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingetauchte Elektromotorspannanlagen (*)	37	2.13 (2)		
39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle	38	2.15 (1)		
40	1.10 (1)	Anlagen zum Brückieren von Braun- oder Steinkohle	39	3.6 (1 + 2)		
41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt	40	3.2 (1) b)		
42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern	41	3.7 (1)		
43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)	42	3.11 (1 + 2)		
44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Ausrüstungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)	43	3.16 (1)		
45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)	44	4.1 (1)		
46	3.2 (1) b)	Anlagen zur Stahlherzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Guss- teile je Tag (s. auch lfd. Nr. 8 und 27)	45	4.1 (1)		
47	3.11 (1 + 2)	Schmelze-, Hammer- oder Fallwerke (*)	46	b)		
48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgetriggerten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)	47	h)		
49	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)	48	i)		
50	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)	49	j)		
51	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)	50	j)		
52	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)	51	j)		
53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)	52	j)		
54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Harbrandkohle) oder Elektrograph durch Brennen oder Graphitieren (#)	53	j)		
55	4.8 (2)	Anlagen zum Desillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#)	54	j)		
56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr	55	j)		
57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt	56	j)		
58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drahten unter Verwendung von phenololeresolhaltigen Drahtlacken	57	j)		
59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Ammonio- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt	58	j)		

60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Veredelung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche	83	1.5 (1 + 2) a) und b) 1.13 (2)	stufen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr, Erzeugung von Strom (*) Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wasserdampf aus festen Brennstoffen
61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtabfallprodukten Knochen, Tiermehle, Federn, Hörner, Klauen oder Blut	85	2.1 (1+2) 2.2 (2)	Stienbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden Anlagen zum Brechen, Mähen oder Klässieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klässieranlagen für Sand oder Kies
62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, Tiermehle, Federn, selbstgewonnene Knochen in Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Fleischereien, die nicht durch Ifd. Nr. 115 erfasst werden	86 87 88	2.5 (2) 2.7 (2) 2.10 (1)	Anlagen zum Mähen von Gips, Kieslauge, Magnefit, Mineraltrabanten, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker Anlagen zum Blähen von Perlit, Schiefer oder Ton Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr der Brennanlage beträgt Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stämpfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch Ifd. Nr. 6)
63	7.15 (1)	Kotrookungsanlagen	90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stämpfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch Ifd. Nr. 6)
64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Auberungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch Ifd. Nr. 44)
65	7.21 (1)	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch Ifd. Nr. 193)	92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussstille je Tag (s. auch Ifd. Nr. 46)
66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichtisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Gießen oder zur Raffination von Nichtisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichtisenmetallen (s. auch Ifd. Nrn. 163 und 203)
67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Refinement von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker	94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren	95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzförmigen Bädern, durch Flammen-, Plasma- oder Lichtbogenverfahren (*)
69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerkstäben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht	96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch Ifd. Nr. 10)
70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch Ifd. Nr. 128)	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch Ifd. Nr. 11)
71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch Ifd. Nr. 34)	98	3.19 (1) 3.21 (2)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*) Anlagen zur Herstellung von Bleiakкумуляtoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotomöhlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebs von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichtisen-schrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisen-schrotten oder mehr	99	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#) Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. Ifd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr	100	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#) Anlagen zum Desillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch Ifd. Nr. 55)
74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	101	4.1 (1) 4.2 (2)	Anlagen zur Herstellung von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#) Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#) Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen
75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen sowie in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden	102	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#) Anlagen zum Desillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch Ifd. Nr. 55)
76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt	103	4.9 (2) 4.10 (1)	Anlagen zum Erhitzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#) Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#) Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen
77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Einladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Gerfeldeannahmestellen, Anlagen zum Be- oder Einladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen	104	5.1 (2) a)	Anlagen zur Herstellung von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#) Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#) Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen
78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch Ifd. Nr. 143)	105	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
79	-	Oberirdische Deponien (*)	106		
80	-	Autoklins (*)	107		
81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen NdStromaggregat	108		
82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brenn-	109		

110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahn- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen sowie die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen	135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen	136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Güllen mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl	137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln	138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen
114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	139	10.17 (2)	- weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder
115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag	140	10.21 (2)	- ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch Ifd. Nr. 221)
116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven	141	10.23 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karfts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft	142	10.25 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßenkraftfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufbereitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Dämen oder Mägen	143	-	Anlagen zur Textilveredelung durch Sengen, Thermofixieren, Thermosolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Geleatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim	144	-	Kälteanlagen mit einem Gesamthalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsätzen, Lagern oder Enthaaften ungegebierter Tierhäute oder Tierfelle	145	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch Ifd. Nr. 78)
121	7.14 (1+2)	Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken	146	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Malzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	147	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	148	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rosten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahltem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	149	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauteilen
125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rosten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	150	-	Faserzementplatten unter Dampfdruck
126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakao- oder Rohkakao, sowie zur thematischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	151	-	Emallieranlagen
127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag	152	-	Presswerke (*)
128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch Ifd. Nr. 70)	153	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	154	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag	155	-	Schermaschinenbau
131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten	156	-	Anlagen zur Herstellung von Weipappe (*)
132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag	157	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdgas oder von Gasen, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt	158	-	Margarine oder Kunstspeisefabriken
134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasflaschen sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z. B. als Treibmittel oder Bremgas enthalten, soweit es sich um Einzelpackungen mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)	159	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
			160	-	Betriebshöfe für Müllabfuhr oder der Straßendienst (*)
			161	2.9 (2)	Spektionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
			162	2.10 (2)	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch Ifd. Nr. 36)
			163	3.4 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
			164	3.8 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
			165	3.10 (1+2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Refinalion von Nichteisemetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisemetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig (s. auch Ifd. Nr. 93 und 203))
			166	5.7 (2) a) und b)	Gießereien für Nichteisemetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisemetallen abgegossen werden
					Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure (#)
					Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder Fertigerzeugnissen, soweit keine von Formmassen, Formteilen (Formen) verwendet werden, für einen hergestellten Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen her-

VI

200

167	5.10 (2)	verbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schiffschrauben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel	198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 l je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen
168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Mierge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt	200	7.12 (1)	Kleintierkennlinien (s. auch lfd. Nr. 19)
169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherter Waren je Tag, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten, - Räucherleien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden	201	8.1 (2)	Verbrennungsmotoren für den Einsatz von Alkoh oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	202	8.9 (2)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
171	7.27 (1+2)	Brauerleien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennerleien	203	-	Anlagen zum Schmelzen zum Legieren oder zur Raffination von Nichtferroslegellen (s. auch lfd. Nr. 93, lfd. Nr. 163)
172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren	204	-	Betriebe zur Herstellung von Feingewichten (Kantimendienst, Catering-Betriebe)
173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden	205	-	Schlossereien, Dietherleien, Schweißereien oder Schleifereien
174	7.33 (2)	Anlagen zum Befuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak	206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoren für den Einsatz von Alkoh oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr	207	-	Autokarrierleien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Besetzung von Unfallschäden
176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	208	-	Fischerleien oder Schleifereien
177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr	209	-	Holzpeleleranlagen-werke in geschlossenen Hallen
178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden	210	-	Stiemsagerleien, -schleifereien oder -polierereien
179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	211	-	Papierfabriken, die nicht durch lfd. Nr. 108 und 109 erfasst werden
180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/q (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 l/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbeschleimern einschließlich der Spannhahmenanlagen	212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatenrehereien (*)	213	-	Anlagen zur Herstellung von Reispinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)	214	-	Spinnereien oder Webereien
183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)	215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien	216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)	217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche	218	-	Bauhöfe
187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln	219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren	220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
189	-	Zimmerleien (*)	221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)
190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohmlackereien)			
191	-	Fleischzerleibetriebe ohne Verarbeitung			
192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)			
193	-	Mühlen für Nahrungsmittel oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)			
194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren			
195	-	Milchverarbeitungsanlagen ohne Trocknungsteilherzeugung			
196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)			
197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideernte-maßnahmen, soweit weniger als 400 t Schüttgut je Tag bewegt werden können			

VII 100

198	-	nen Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 l je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen
199	-	
200	7.12 (1)	Kleintierkennlinien (s. auch lfd. Nr. 19)
201	8.1 (2)	Verbrennungsmotoren für den Einsatz von Alkoh oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
202	8.9 (2)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
203	-	Anlagen zum Schmelzen zum Legieren oder zur Raffination von Nichtferroslegellen (s. auch lfd. Nr. 93, lfd. Nr. 163)
204	-	Betriebe zur Herstellung von Feingewichten (Kantimendienst, Catering-Betriebe)
205	-	Schlossereien, Dietherleien, Schweißereien oder Schleifereien
206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
207	-	Autokarrierleien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Besetzung von Unfallschäden
208	-	Fischerleien oder Schleifereien
209	-	Holzpeleleranlagen-werke in geschlossenen Hallen
210	-	Stiemsagerleien, -schleifereien oder -polierereien
211	-	Papierfabriken, die nicht durch lfd. Nr. 108 und 109 erfasst werden
212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
213	-	Anlagen zur Herstellung von Reispinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
214	-	Spinnereien oder Webereien
215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
218	-	Bauhöfe
219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)

1) Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BinSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandsriesses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BinSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.